



FAQ Steuerliche Praxisfragen aufgrund der Massnahmen infolge der Corona-Pandemie

vom 26. Oktober 2020 (letztmals geändert am 1. November 2022)

Fragestellung	Antwort
A. Unselbstständig erwerbende Personen	
1. Wie werden Entschädigungen für <u>Kurzarbeit/Taggelder</u> deklariert?	<ul style="list-style-type: none">– Vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin (AG) ausbezahlte Entschädigungen, stellen Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar. Diese sind in der Regel im Lohnausweis enthalten und unter Ziffer 100/105 zu deklarieren.– Von einer Behörde oder Versicherung ausbezahlte Entschädigungen stellen Erwerbsausfallentschädigungen dar und sind unter Ziffer 260/265 separat zu deklarieren. Die Bescheinigung ist der Steuererklärung beizulegen.
2. Wie werden Entschädigungen für den Ausfall der <u>Fremdbetreuung</u> deklariert?	<ul style="list-style-type: none">– Allgemeine Erläuterungen: Anspruchsberechtigt sind Eltern mit Kindern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung nicht mehr gewährleistet ist. Der Corona-Erwerbsersatz wird von der AHV-Ausgleichskasse ausgerichtet.– Bei Lohnfortzahlung ist die Entschädigung im Lohnausweis bereits enthalten; keine separate Deklaration (vgl. Frage 1).– Ohne Lohnfortzahlung hat der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin Anspruch auf 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Einkommens. Die von der Sozialversicherungsanstalt ausgerichtete Entschädigung ist unter Ziffer 260/265 zu deklarieren.
3.1 Sind <u>Nothilfegelder</u> steuerbar?	<ul style="list-style-type: none">– Nein. Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln - wozu auch Nothilfegelder zählen - sind steuerfrei, vorausgesetzt sie erfolgen unentgeltlich und werden zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts gewährt. Bescheinigungen über erhaltene Unterstützungszahlungen sind der Steuererklärung beizulegen.

Fragestellung	Antwort
3.2 Sind pauschale Zahlungen der USA an ihre US-Staatsbürger gestützt auf den «Coronavirus Aid, Relief and Economic Security Act (CARES Act) steuerbar?	<ul style="list-style-type: none"> - Ja. Derartige Zahlungen an Personen (Erwachsene und Kinder) mit unbeschränkter Steuerpflicht in der Schweiz sind steuerbar. Sie fallen unter die Einkommensgeneralklausel. Die Bedingung, das Geld in den USA ausgeben zu müssen, ändert daran nichts.
4. Wird die <u>Berufskostenpauschale</u> wegen des Lockdowns bzw. des Homeoffice' infolge der Corona-Massnahmen gekürzt?	<ul style="list-style-type: none"> - Nein. Die Steuerverwaltung verfolgt in den von der Pandemie betroffenen Jahren 2020 und 2021 eine grosszügige Praxis und gewährt die Berufskostenpauschale nach bisherigen Grundsätzen. Eine Kürzung der Berufskostenpauschale erfolgt nicht, auch wenn sich die Berufskosten im Falle der Nichtarbeitsausübung während des Lockdowns (bei Lohnfortzahlung) bzw. infolge Arbeitsausübung im Homeoffice (Wegfall von Fahrkosten, Verpflegungsmehrkosten, usw.) verringert haben.
<p>5.1 Werden wegen Corona-Massnahmen die bisher gewährten <u>Fahrkosten</u> gekürzt?</p> <p>5.2 Besteht wegen Corona-Massnahmen ein zusätzlicher Anspruch auf <u>Fahrkosten</u> zwischen Wohn- und Arbeitsort?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nein. Die Steuerverwaltung kürzt die nach bisheriger Praxis ermittelten und gewährten Fahrkosten in der Regel nicht. - In der Regel besteht kein Anspruch auf zusätzliche Fahrkosten. Homeoffice(tage) und Fahrkosten schliessen sich gegenseitig aus. Wer freiwillig vom ÖV auf das Auto wechselt, kann damit verbundene Kosten nicht abziehen. Hiervon ausgenommen sind besonders gefährdete Personen (Nachweis mittels Arzteugnis), welche den Arbeitsweg mit dem eigenen Fahrzeug zurückgelegt haben. Diese können, sofern ein entsprechendes Fahrzeug vorhanden war, ab Mitte März bis auf weiteres die Kilometerpauschale (Auto CHF 0.70 bzw. Motorrad CHF 0.40) geltend machen. Die Fahrkosten p.a. sind auf maximal CHF 3'000 beschränkt. Eine Kumulation von effektiven Berufskosten und der Berufskostenpauschale ist nicht möglich.
<p>6.1 Wird der Abzug für <u>Mehrkosten für auswärtige Verpflegung</u> wegen Corona-Massnahmen gekürzt?</p> <p>6.2 Besteht wegen Corona-Massnahmen ein zusätzlicher Anspruch auf Mehrkosten für auswärtige Verpflegung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nein. Die nach bisheriger Praxis ermittelten und gewährten Verpflegungsmehrkosten werden nicht gekürzt. - In der Regel besteht auch kein zusätzlicher Anspruch auf auswärtige Verpflegung wegen Homeoffice-Tagen, Kantineschliessungen und dgl. Es wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Verpflegungsmehrkosten angefallen sind (Selbstverpflegung bzw. nur Takeaways geöffnet). Andernfalls müsste der Nachweis der effektiv höheren Kosten erbracht werden.

Fragestellung	Antwort																												
<p>7. Besteht infolge Corona-Massnahmen ein zusätzlicher Anspruch auf einen <u>Arbeitszimmerabzug</u>?</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Der Abzug für die berufliche Benützung eines privaten Arbeitszimmers steht jenen Personen zu, welche nach bisheriger Praxis einen Arbeitszimmerabzug geltend machen konnten. Diese setzt voraus, dass am Arbeitsplatz keine Möglichkeit besteht, die Berufsarbeit zu erledigen, für die Berufsarbeit ein besonderes Arbeitszimmer eingerichtet ist, dieses Zimmer überwiegend und regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufsarbeit (mindestens 2 Tage pro Woche) benützt wird und die steuerpflichtige Person die entstandenen Mehrkosten selber trägt. – Folgende Personengruppen können vom zusätzlichen Anspruch eines Arbeitszimmerabzugs wegen Corona-Massnahmen bedingten Homeoffice-Tagen betroffen sein: <ul style="list-style-type: none"> a) Besonders gefährdete Personen, die während der ausserordentlichen bzw. besonderen Lage zuhause arbeiten mussten; b) Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen, die vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin für die Arbeitserledigung nach Hause geschickt worden sind (infolge Schliessungen, zu engen Platzverhältnissen); c) Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen, welche infolge behördlicher Anordnung im Homeoffice arbeiten mussten (z.B. infolge Quarantäne). – Wer ein Arbeitszimmerabzug geltend macht, hat folgende Unterlagen beizulegen: <table border="1" data-bbox="958 909 1960 1348" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="3">Personengruppe</th> </tr> <tr> <th>Nachweis</th> <th>a)</th> <th>b)</th> <th>c)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Arztzeugnis</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Arbeitgeberbestätigung (inkl. Angaben über allfällige Arbeitgeberentschädigungen fürs Homeoffice)</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> <tr> <td>Behördliche Bestätigung</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> <tr> <td>Kopie Mietvertrag</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> <tr> <td>Angaben zur Anzahl im Haushalt lebenden Personen</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> </tbody> </table>		Personengruppe			Nachweis	a)	b)	c)	Arztzeugnis	x			Arbeitgeberbestätigung (inkl. Angaben über allfällige Arbeitgeberentschädigungen fürs Homeoffice)	x	x	x	Behördliche Bestätigung			x	Kopie Mietvertrag	x	x	x	Angaben zur Anzahl im Haushalt lebenden Personen	x	x	x
	Personengruppe																												
Nachweis	a)	b)	c)																										
Arztzeugnis	x																												
Arbeitgeberbestätigung (inkl. Angaben über allfällige Arbeitgeberentschädigungen fürs Homeoffice)	x	x	x																										
Behördliche Bestätigung			x																										
Kopie Mietvertrag	x	x	x																										
Angaben zur Anzahl im Haushalt lebenden Personen	x	x	x																										

Fragestellung	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> – Ein Arbeitszimmerabzug ist ausgeschlossen, wenn eines der folgenden Merkmale vorliegt: <ul style="list-style-type: none"> a) die Infrastrukturkosten vergütet werden, b) ein separates Arbeitszimmer fehlt, c) es erfolgt keine überwiegende Nutzung, d) es wird kein wesentlicher Teil der Berufsarbeit im Arbeitszimmer verrichtet oder e) das Homeoffice erfolgt auf freiwilliger Basis (z.B. Kinderbetreuungspflichten, langer Arbeitsweg). – Eine Kumulation von effektiven Berufskosten und der Berufskostenpauschale ist nicht möglich.
8. Behalten bereits genehmigte Spesenreglemente auch während der COVID-Phase ihre Gültigkeit?	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzlich ja. Kurzfristige und vorübergehende Schwankungen des Arbeitspensums oder eine vorübergehende Anordnung von Homeoffice haben keinen Einfluss auf die Beurteilung von Pauschalspesen. Es werden aufgrund der vorübergehenden Natur von COVID keine diesbezüglich angepassten oder neuen Spesenreglemente genehmigt. Ausgerichtete und beruflich begründete Pauschalspesen, welche die effektiven Auslagen des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin abdecken, stellen als Auslagenersatz kein steuerbares Einkommen dar.
9. Welche Auswirkungen haben die Corona-Massnahmen auf die Beiträge an die Säule 3a?	<ul style="list-style-type: none"> – Die ausbezahlten Corona-Taggelder sind in die Berechnungsgrundlage für den Säule 3a Abzug miteinzuberechnen, vorausgesetzt die Ausgleichkasse hat auf den Corona-Taggeldern AHV-Beiträge abgeführt.
B. Selbstständig erwerbende Personen	
1. Wie werden Entschädigungen für <u>Taggeld/Kurzarbeit</u> deklariert?	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Erläuterungen: Die kantonalen Ausgleichskassen haben ab 16.03.2020 bis 16.09.2020 aufgrund der Corona-Massnahmen zusätzliche Beiträge für Selbstständigerwerbende, für Eltern und für Personen in Quarantäne ausbezahlt. Auf diesen Leistungen ist die AHV abgerechnet und die AHV stellt Steuerausweise aus (analog EO). Ergänzend hierzu hat der Kanton Basel-Stadt im April und Mai 2020 Soforthilfen für Selbstständigerwerbende ausbezahlt. Zudem haben Kulturschaffende eine Reihe von Abfederungsmassnahmen - Erwerb ersatz, mit der AHV abgerechnet / Ausfall-

Fragestellung	Antwort
	<p>entschädigungen, nicht mit der AHV abgerechnet - erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vergütungen stellen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar und sind am Geschäftsort steuerbar. - Von Ausgleichskassen ausgerichtete Entschädigungen (AHV bereits abgezogen) sind unter dem Erwerb ersatz Einkommen in Ziffer 260/265 zu deklarieren. Sofern diese Leistungen im Geschäftsergebnis auch enthalten sind, ist dieses entsprechend zu korrigieren. Bescheinigungen der Ausgleichskasse sind der Steuererklärung beizulegen. - Vom Kanton oder anderen Institutionen ausgerichtete Beiträge, wie Soforthilfen, Beihilfen, usw., erfolgen in der Regel brutto, d.h. ohne AHV-Abzug, weshalb diese Vergütungen im Geschäftsergebnis aus selbstständigem Erwerb in Ziffer 150 – 175 zu deklarieren sind. Diese Soforthilfen etc. sind als ausserordentlicher Ertrag oder als Aufwandminderungen in der Erfolgsrechnung auszuweisen.
<p>2. Sind <u>Nothilfegelder</u> als Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nein. Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln - wozu auch Nothilfegelder zählen - sind steuerfrei, vorausgesetzt sie erfolgen unentgeltlich und werden zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts gewährt. Bescheinigungen über erhaltene Unterstützungen sind der Steuererklärung beizulegen. Nothilfen mit Ausfallentschädigungscharakter stellen dagegen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar (zur Deklaration vgl. Frage B.1.).
<p>3. Können in den Jahren 2020 und 2021 <u>Wertberichtigungen/-rückstellungen</u> infolge Corona-Massnahmen gebildet werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Im Gegensatz zum Jahr 2019 (Stichtag 31.12.2019) können in den Steuerjahren 2020 und 2021 Rückstellungen und Wertberichtigungen (Wertberichtigungen auf Forderungen, Abschreibungen auf Investitionen, Verpflichtungen aus Sozialplänen) als Folge der Corona-Pandemie gemäss den allgemeinen Grundsätzen zulässig sein. Es gelten die ordentlichen Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Rückstellungen. Allgemeine Rücklagen für Corona sind dagegen nicht zulässig.
<p>4. Geschäftsmiete in einer Drittliegenschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Siehe nachfolgend unter der Rubrik Liegenschaften (Geschäftsmieten)
<p>5. Geschäftsmiete in eigener Liegenschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Siehe nachfolgend unter der Rubrik Liegenschaften (Geschäftsmieten)
<p>6. <u>Kredite</u> (Liquiditätshilfen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährte Kredite, welche der Erfüllung der geschäftlichen Verpflichtungen (Deckung Miete, Personalkosten und dgl.) dienen, werden dem Geschäftsvermögen zugewie-

Fragestellung	Antwort
	<p>sen. Anfallende Zinsen stellen abzugsfähigen Geschäftsaufwand dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ein allenfalls später nicht rückzahlbarer Kredit (Gläubigerverzicht) stellt steuerbares Einkommen dar.
C. Allgemeine Abzüge	
<p>1. Können die Auslagen für Hygienemasken steuerlich geltend gemacht werden?</p>	<p>Ja. Die Auslagen können als Krankheitskosten abgezogen werden, sofern diese selbst getragen wurden und das übliche Ausmass nicht übersteigen. Die Abzugsfähigkeit gilt für die Dauer der vom Bundesrat oder von einem Arzt verordneten Maskentragepflicht. Krankheitskosten können nur abgezogen werden, sofern diese einen Selbstbehalt von 5% des Reineinkommens übersteigen.</p>
<p>2. Können die Auslagen für Coronatests steuerlich geltend gemacht werden?</p>	<p>Nein, Auslagen für Coronatests sind in der Regel nicht abzugsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Krankheitsbedingte Coronatests werden vom Bund übernommen und es fallen keine Auslagen an. – Testkosten, die aus beruflichen Gründen anfallen, sind grundsätzlich vom Arbeitgeber zu übernehmen. – Aus privatem Anlass verursachte Testkosten (z.B. Besuch von Verwandten, private Auslandsreisen udgl.) stellen Lebenshaltungskosten dar und sind nicht abzugsfähig.
D. Liegenschaften (Geschäftsmieten von natürlichen und juristischen Personen)	
<p>1. Wie sind die <u>Mietzinserlasse</u> (Kanton und Vermieter bzw. Vermieterin) aus den sogenannten "Dreidrittel-Rettungspaketen I und II" zu deklarieren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Erläuterungen: Vermieter bzw. Vermieterinnen, welche dem Mieter bzw. der Mieterin in den Monaten April / Mai / Juni 2020 mind. 2/3 der Mietzinseinnahmen erlassen, können 1/3 der Netto-Monatsmiete beim Kanton einfordern (pro Monatsmiete ist der Betrag auf max. CHF 6'700 bzw. insgesamt CHF 20'000 beschränkt; Dreidrittel-Rettungspaket I). <p>Der Grosse Rat hat am "Dreidrittel-Rettungspaket II" am 3. Februar 2021 für die Monate November 2020 bis August 2021 beschlossen und damit das Dreidrittel-Rettungspaket I erneuert (pro Monatsmiete ist der Betrag auf max. CHF 6'700 begrenzt).</p>

Fragestellung	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> – Deklaration beim Mieter bzw. bei der Mieterin: reduzierter Geschäftsaufwand pro Steuerjahr in Höhe der effektiv bezahlten Mietzinse 2020 (in der Regel 1/3 der ordentlichen Mietzinse für die Monate April-Juni 2020 und November bis August 2021). – Deklaration beim Vermieter bzw. bei der Vermieterin (Einkommen): Liegenschaftseinnahmen in Höhe der erhaltenen Mietzinseinnahmen (in der Regel 2/3, d.h. 1/3 vom Mieter/von der Mieterin und 1/3 vom Kanton). – Deklaration beim Vermieter bzw. bei der Mieterin (Vermögen): Anpassung des für die Kapitalisierung massgebenden Jahresertrages auf die Sollmiete. Für letztere wird der Jahresertrag des Vorjahrs zugrunde gelegt, bei Fehlen eines solchen der ordentlicherweise erzielbare Jahresertrag.
<p>2. Wie sind die <u>Mietzinszuschüsse (Kanton)</u> aus dem sogenannten Härtefall-Hilfspaket zu deklarieren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Erläuterungen: Mieter bzw. Mieterinnen, welche ihre Tätigkeit in Basel-Stadt betreiben und von den Vermietern bzw. von den Vermieterinnen keinen Mietzinserslass (Frage C. 1.) erhalten oder ihr Geschäft in der eigenen Liegenschaft betreiben, erhalten für die Monate April bis Juni 2020 vom Kanton Mietzinszuschüsse bis zu 2/3 der Nettomiete, jedoch maximal CHF 4'000. Der Zuschuss für den Monat Juni ist auf 19 Tage begrenzt ($19/30 = 0.63$). – Drittliegenschaft, Deklaration beim Mieter bzw. bei der Mieterin: Geschäftsaufwand in Höhe der effektiv bezahlten Mietzinse (in der Regel: an den Vermieter bzw. an die Vermieterin bezahlte Mietzinse ./ Mietzinszuschuss). – Eigene Liegenschaft, fremdvermietet: Effektive Mietzinseinnahmen (in der Regel: Mietzinszahlung Mieter bzw. Mieterin sowie Mietzinszuschuss Kanton). – Eigene Liegenschaft, selbstgenutzt (Geschäftsbuchhaltung): Geschäftsaufwand in Höhe der verbleibenden Eigenmiete (in der Regel Eigenmiete ./ Mietzinszuschuss Kanton). – Eigene Liegenschaft, selbstgenutzt (Liegenschaftsabrechnung): Voller Eigenmietwert (analog Vorjahr). Allfällige Mietzinszuschüsse aus dem Härtefall-Hilfspaket sind darin inbegriffen und nicht zusätzlich zu deklarieren. <p>Ausnahme: Die Steuerverwaltung besteuert bei steuerpflichtigen Personen, die in ihrer eigenen, im Kanton BS gelegenen Liegenschaft ein im Kanton BS steuerpflichtiges Geschäft betrieben haben und dieses während der ausserordentlichen Lage behörd-</p>

Fragestellung	Antwort
	<p>lich angeordnet schliessen mussten, im Sinne einer Praxislösung für die Dauer von Mitte März 2020 bis Mitte Juni 2020 lediglich die vom Kanton bezogenen Mietzinszuschüsse aus dem Härtefall-Hilfspaket.</p> <p>Auf die Besteuerung des Eigenmietwerts wird für diesen Zeitraum verzichtet (maximal 3 Monate). D.h. für die Steuerperiode 2020 ist der Eigenmietwert entsprechend der Anzahl der erlassenen Monate (z.B. bei 3 Monaten wären dies 9/12) zu deklarieren zuzüglich die vom Kanton bezogenen Mietzinszuschüsse aus dem Härtefall-Hilfspaket.</p>
<p>3. Wie sind die <u>Mietzins</u>erlasse von im Eigentum des Kantons stehenden Liegenschaften zu deklarieren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Erläuterungen: Mieter bzw. Mieterinnen, welche ihr Geschäft in einer im Eigentum des Kantons stehenden Liegenschaft betreiben, haben für die Dauer der angeordneten Schliessung (z.B. 17.03.2020 bis 03.06.2020) einen Mietzins erlass erhalten. – Deklaration: Im Geschäftsabschluss dürfen nur die effektiv bezahlten Mietzinsen verbucht sein. Dabei ist eine Brutto- oder Nettodarstellung möglich.
<p>4. Wie sind gestundete Mietzinse zu deklarieren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Erläuterungen: Bei der Stundung von Mietzinsen gewährt der Vermieter bzw. die Vermieterin dem Mieter bzw. der Mieterin einen Zahlungsaufschub. – Deklaration beim Mieter bzw. bei der Mieterin: Im Gegensatz zu (freiwillig) Buchführenden (mit doppelter Buchhaltung) dürfen bei einer blossen Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung (Ist-Prinzip) gestundete Mietzinsen erst bei deren Bezahlung als Geschäftsaufwand verbucht werden. – Deklaration beim Vermieter bzw. bei der Vermieterin: Befindet sich die Liegenschaft im Privatvermögen, so ist auf den Zahlungseingang der Mietzinse abzustellen. Bei Geschäftsvermögen (und doppelter Buchhaltung) stellen gestundete Mietzinse hingegen Geschäftsertrag dar, allenfalls können die Guthaben ausstehender (gestundeter) Mietzinsen angemessen wertberichtigt werden. Für die Vermögenssteuer gelten die Ausführungen unter Frage D.1.
<p>E. Juristische Personen</p>	
<p>1. Wie werden Entschädigungen des Bundes, des Kantons oder von Dritten deklariert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Sämtliche erhaltene Entschädigungen des Bundes, des Kantons oder von Dritten sind erfolgswirksam zu verbuchen und erhöhen den steuerbaren Gewinn.

Fragestellung	Antwort
	Beispiele: Kurzarbeitsentschädigung, Beiträge an Ausbildungskosten von Lernenden, Entschädigungen für ausgefallene Elternbeiträge bei Tagesbetreuungseinrichtungen, etc.
2. Können im Steuerjahr 2020 und 2021 Covid-19- <u>Wertberichtigungen/</u> <u>-rückstellungen</u> gebildet werden?	– Im Gegensatz zum Jahr 2019 (Stichtag 31.12.2019) können in den Steuerjahren 2020 und 2021 Rückstellungen und Wertberichtigungen (Wertberichtigungen auf Forderungen, Abschreibungen auf Investitionen, Verpflichtungen aus Sozialplänen) als Folge der Corona-Pandemie gemäss den allgemeinen Grundsätzen zulässig sein. Es gelten die ordentlichen Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Rückstellungen. Allgemeine Rücklagen für Corona sind dagegen nicht zulässig.
3. Geschäftsmiete in einer Drittliegenschaft	– Siehe obige Rubrik Liegenschaften (Geschäftsmieten)
4. Geschäftsmiete in eigener Liegenschaft	– Siehe obige Rubrik Liegenschaften (Geschäftsmieten)
5. <u>Kredite</u> (Liquiditätshilfen)	<ul style="list-style-type: none"> – Gewährte Kredite, welche der Erfüllung der geschäftlichen Verpflichtungen (Deckung Miete, Personalkosten und dgl.) dienen, werden dem Geschäftsvermögen zugewiesen. Anfallende Zinsen stellen abzugsfähigen Geschäftsaufwand dar. – Ein allenfalls später nicht rückzahlbarer Kredit (Gläubigerverzicht) stellt steuerbaren Ertrag dar.
F. Quellenbesteuerte Personen mit Ansässigkeit im Ausland im Homeoffice	
1. Hat die vorübergehende Tätigkeit im Homeoffice während der Corona-Krise Auswirkungen auf quellenbesteuerte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Ansässigkeit im Ausland Auswirkungen auf die Besteuerung?	– Grundsätzlich Ja. Quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland und Arbeitsort in Basel sind an den im Wohnsitzstaat geleisteten Arbeitstagen im Homeoffice in der Schweiz nicht steuerpflichtig. Die Schweiz hat jedoch mit den Nachbarländern - Deutschland, Frankreich, Italien und Fürstentum Liechtenstein - Verständigungsvereinbarungen abgeschlossen (vgl. Frage 2).
2. Welche Regelung gilt bei vorübergehender Tätigkeit im Homeoffice in Ländern, mit denen die Schweiz eine Verständigungsvereinbarung abgeschlossen hat?	<ul style="list-style-type: none"> – Die Schweiz hat mit den Ländern Deutschland, Frankreich, Italien und Fürstentum Liechtenstein Verständigungsvereinbarungen im 2020 abgeschlossen. Diese Vereinbarungen halten das Besteuerungsrecht der jeweiligen Staaten fest und legen der Besteuerung in der Regel den Sachverhalt zugrunde, wie er sich ohne COVID-19-Pandemie zugetragen hätte. - Deutschland: Die Verständigungsvereinbarung galt bis zum 30. Juni 2022. Am

Fragestellung	Antwort
	<p>15./18. Juli 2022 wurde vereinbart, dass ganztätig am Wohnsitz verbrachte Arbeitstage nicht als Nicht-Rückkehrtage für die Zwecke der Anwendung der Grenzgängerregelung nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland behandelt werden;</p> <p>- Frankreich: Die Verständigungsvereinbarung wurde bis zum 31. Dezember 2022 verlängert;</p> <p>- Italien: Die Verständigungsvereinbarung gilt, wenn es Massnahmen gibt, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 von den Staaten ergriffen werden und gemäss den Voraussetzungen dieser Vereinbarung; eine stillschweigende Verlängerung ist vorgesehen. Daher ist das Ende der Anwendung zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt;</p> <p>- Fürstentum Liechtenstein: Die Verständigungsvereinbarung ist am 31. März 2022 ausser Kraft getreten.</p>
<p>3. Ändert die Regelung bei vorübergehender Tätigkeit im Homeoffice in Ländern, mit welchen die Schweiz keine Verständigungsvereinbarung abgeschlossen hat?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich Ja. Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche in Staaten ansässig sind, mit welchen die Schweiz keine Konsultationsvereinbarung abgeschlossen hat, gelten die Rechtsgrundlagen zur Besteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Art. 5 Abs. 1 Bst. a DBG und § 95 Abs. 1 StG bzw. Art. 4 Abs. 2 Bst. a StHG, Zuteilungsregeln in den DBA in Anlehnung an Art. 15 Abs. 1 OECD-MA sowie KS Nr. 45 der ESTV vom 12. Juni 2019, Ziffer 6.7 und 7.5.1). Dies bedeutet, dass Homeoffice-Tage, welche im Wohnsitzstaat geleistet werden, grundsätzlich nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind. - Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, bei welchen der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für im Homeoffice geleistete Arbeitstage beansprucht, können schriftlich innerhalb von 90 Tagen seit Bekanntmachung der Doppelbesteuerung (Eröffnung des Veranlagungsentscheids) durch die ausländische Steuerbehörde, bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde eine Rückerstattung der in der Schweiz zu viel bezahlten Quellensteuern verlangen. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht vom 24. Februar 2020 bis 31. Dezember 2020 für die dort geleisteten Arbeitstage beansprucht (abweichend zur Lösung gemäss bisheriger Information). Für die Geltendmachung der Rückerstattung der schweizerischen Quellensteuer haben die steuerpflichtigen Personen entsprechende Beweise beizubringen (bspw.

Fragestellung	Antwort
	ausländischer Steuerbescheid sowie eine Bescheinigung des schweizerischen Arbeitgebers bzw. der schweizerischen Arbeitgeberin über im Homeoffice geleistete Arbeitstage).